

§ 9 GÜVO (Bayern) — Riss

Gebäudeübernahmeverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Riss ist grundsätzlich auf dauerhaftem Papier in DIN-Format anzufertigen.

(2) Der Riss muss folgenden Inhalt haben:

1. Alte Situation im erforderlichen Umfang in schwarzer Farbe: Name der Gemarkung, Flurstücksgrenzen und -nummern, Gebäudebestand alt, gegebenenfalls abgebrochene Gebäude, die verwendeten Ausgangspunkte;

2. neue Situation in roter Farbe: Gebäudegrundriss mit den neu bestimmten Punkten, Nutzung der Gebäude, Straßenname, Hausnummer, Stockwerkszahl, Firstrichtung, Abgrenzungen der unterschiedlich genutzten Grundstücksteile einschließlich der Bezeichnung der Nutzungsarten (Hofraum, Garten, Gewässer, etc.), gemessene Spannmaße, gegebenenfalls Hinweis auf Koordinierung von Rohbaueckpunkten (z.B. Kennzeichnung mit „M.o.V.“ – Mauer ohne Verputz –);

3. verwendete Anschlusspunkte mit Kennzeichnung „T“, lagerichtiger Eintrag der T-Punkte in die Übersicht;

4. Datum der Bearbeitung im Außendienst;

5. Nordpfeil und Maßstab;

6. Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers.

Für das Liegenschaftskataster nicht benötigte Informationen sind nicht darzustellen.

Zitiervorschlag: § 9 GÜVO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/G%C3%9CVO/9>